

BLOCKCHAIN, TOKEN UND MEHRWERTSTEUER

Eine funktionale Analyse von Technologie und Steuerrecht

Die Blockchain-Technologie revolutioniert die Wirtschaft. Durch die dezentrale Abwicklung von Transaktionen mit Wertdaten (Token) in kybernetisch betriebenen, selbstverwalteten Netzwerken birgt sie neue Herausforderungen für Unternehmer, Buchhalter, Berater und Behörden. Die Autoren versuchen, eine mehrwertsteuerliche Qualifikation von Blockchain-Transaktionen und Token systematisch nach den für die Blockchain typischen Mechanismen herzuleiten.

1. MEHRWERTSTEUERLICHE RELEVANZ DER BLOCKCHAIN

1.1 Vorbemerkungen [1]. Die korrekte steuerliche Einordnung der verschiedenen Transaktionen rund um die Blockchain-Technologie ist alles andere als einfach. Sowohl die Technologie als auch die Mehrwertsteuer werfen komplexere Fragen auf, als man auf den ersten Blick erwarten könnte.

Aus der Sicht der Wissenschaft ist die Grundlage der Blockchain in der *Kybernetik* (Steuerung von menschlicher Einwirkung und Technik) zu finden. Die kybernetischen, durch ein selbstverwaltetes System ausgelösten Leistungen sind von den für die Mehrwertsteuer bekannten Telekommunikationsleistungen abzugrenzen. Es ist notwendig, Transaktionen in diesem Bereich unter diesem Aspekt neu anzuschauen und zu analysieren, damit Rechtssicherheit entsteht. Eine voreilige mehrwertsteuerliche Qualifikation ist zu verhindern.

Es wurde bereits mehrfach versucht, Blockchain-Transaktionen und Token [2] rechtlich und steuerlich einzuordnen [3]. Die dabei vielfach verwendete resultatorientierte Klassifizierung der *Finanzmarktaufsicht (Finma)* in dem *Geldwäschereigesetz (GwG)* unterliegende *Payment Token*, finanzmarkt-relevante *Asset Token* und unregulierte *Utility Token* ist jedoch für eine zivilrechtliche und steuerliche Analyse von Blockchain-Infrastrukturen nicht ausreichend und darf daher nicht unesehen übernommen werden. Dies, da der resultatorientierte Ansatz keine rechtliche Klassifizierung im Sinne einer Subsumtion basierend auf generell-abstrakten Grundsätzen zulässt und daher ebenfalls zu Rechtsunsicherheit führt.

Um eine Qualifikation der mehrwertsteuerlichen Relevanz der Blockchain-Technologie vornehmen und folglich die notwendigen technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen definieren zu können, sind Blockchain-Applikationen im Kontext der gesamten Digitalinfrastruktur, in die sie eingebettet sind, sowie im Kontext der Rechtsverhältnisse, die durch eine Blockchain-Transaktion verändert werden könnten, darzustellen. Die rechtliche Kategorisierung von Token sollte daher basierend auf objektiven Unterscheidungskriterien erfolgen, insbesondere in Bezug auf die Frage der Anwendung des Steuerrechts.

Bevor die Autoren zu den mehrwertsteuerlichen Fragen Stellung nehmen, werden sie die rechtlich relevanten technisch notwendigen Funktionalitäten der Blockchain-Technologie in knapper Form umschreiben und die Anforderungen der Verknüpfung (Synchronisation) dieser Funktionen mit rechtlich relevanten Vorgängen aufzeigen.

1.2 Synchronisation von Technologie und Recht [4].

1.2.1 Grund-Funktionalitäten einer Blockchain. Folgende rechtlich relevante Grundfunktionalitäten müssen vorliegen, damit von einem Blockchain-System gesprochen werden kann:

→ Digitale Ausführung einer sicheren, einmaligen, unveränderbaren *Buchung* und das Nachführen eines Datenbank-saldos (Account) auf einer Adresse (*Public Key – PUK*) respektive die Zuordnung eines einzelnen digitalen Eintrags (*Token*) zu einem solchen PUK [5]; → die direkte digitale Auslösung von (unaufhaltbaren) Transaktionen durch *Zugriff* des Berechtigten am dafür notwendigen Schlüssel (*Private Key – PIK*)



THOMAS LINDER,
LIC. IUR. HSG,
DIPL. STEUEREXPERTE,
PARTNER, MME
LEGAL | TAX | COMPLIANCE,
ZÜRICH



MONIKA MOLNÁR,
DR., LL.M., PARTNER,
MME LEGAL |
TAX | COMPLIANCE,
ZUG

und damit die Beherrschbarkeit des Tokens durch den *berechtigten PIK-Inhaber*; sowie → je nach Funktion des Tokens eine digitale *unveränderbare inhaltliche Verknüpfung* von rechtlich relevanten Informationen zu dieser Buchung (*Synchronisation*; z. B. durch eine Applikation oder durch einen Smart Contract).

Diese Funktionalitäten führen zu einer direkten Kontrolle (Beherrschbarkeit) des berechtigten PIK-Inhabers über Token ohne Notwendigkeit eines Intermediärs und zu einer Vereinfachung der Gestaltung und der Übertragung von Token, der damit verknüpften Funktionen sowie der damit verbundenen obligatorischen und dinglichen Rechte (Synchronisation).

1.2.2 Technischer und rechtlicher Kontext.

1.2.2.1 Digitalinfrastrukturkontext. Die Blockchain mit ihrer jeweiligen Protokoll-Infrastruktur (*Protokollebene*) ist zusätzlich in zwei weitere Digitalinfrastrukturebenen eingebettet:

Auf der *Benutzerebene* erfolgt der digitale Zugriff des Inhabers der Zugriffsberechtigung (PIK) auf die Token. Daraus lässt sich die (widerlegbare Vermutung der) Berechtigung für die Anpassung des entsprechenden Saldos oder Zuordnungen einzelner Token ableiten. Diese Ebene ist insbesondere für die Klärung und Registrierung der wirtschaftlichen Berechtigung sowie für die sichere Speicherung bedeutsam.

Auf der *Applikationsebene* wird programmiert, was (d. h. welche rechtlich relevante Information wie Recht/Anspruch/Eigentum) auf der Protokollebene gebucht werden soll. Hier wird der inhaltliche Kontext und/oder die angestrebte inhaltliche Synchronisation des Tokens mit dem Recht festgelegt. Auf dieser Ebene sind die technischen sowie die juristischen Anforderungen für die Verknüpfung zwischen Recht und Token zu orten.

1.2.2.2. Rechtskontext. Die drei digitalen Ebenen (Protokoll-, Benutzer- und Applikationsebene) sind für den Rechtskontext relevant, weil für die rechtliche Beurteilung jeweils geprüft werden muss, welche Informationen durch welche Programmierung auf welcher digitalen Infrastruktur-Ebene eine Begründung, Gestaltung oder Übertragung eines Rechtsverhältnisses bewirkt (oder bewirken soll) und wer die Berechtigung hat (oder haben sollte), eine entsprechende Rechtsfolge zu bewirken.

Bei der Analyse der Optionen für eine Rechtsbegründung, -gestaltung oder -übertragung eines Blockchain-Systems sind die von der Blockchain gelieferten Daten genau zu betrachten (sogenannte Blockchain-Informationen): Diese beschränken sich zum einen auf sogenannte Buchungseinträge (Sender, Empfänger, Buchung, Zeitstempel), zum anderen auf gewisse über sogenannte Smart Contracts zusätzlich programmierte Informationen und Funktionen (z. B. limitierte Anzahl, Zuordnung der Token auf Adressen, Saldo-buchhaltung, Verknüpfung mit Informationen usw.). Diese Informationen sind somit inhaltlich limitiert. Sie stellen zwar wichtige Transaktionsdaten dar, genügen aber für sich alleine weder für die Erstellung einer rechtlich relevanten In-

formation noch für die Übertragung des Rechts und auch nicht für die Klärung der Berechtigung.

Die rechtliche Herausforderung besteht daher in der Synchronisation der Blockchain-Informationen mit:

→ rechtlich relevanten Informationen (inhaltliche Informationssynchronisation); → dem eigentlichen Rechtsübergang (Rechtsübertragungssynchronisation); und → dem Berechtigten (Berechtigungssynchronisation).

2. TOKEN UND MEHRWERTSTEUER

2.1 **Vorbemerkungen.** Die rechtliche Kategorisierung von Token sollte basierend auf *objektiven Unterscheidungskriterien* erfolgen, insbesondere in Bezug auf die Frage der Anwendung des Steuerrechts. Die Autoren schlagen eine Unterscheidung in *Native Token* (BCP 1), *Gegenpartei-Token* (BCP 2) und *Eigentums-Token* (BCP 3) vor [6], aus welcher man direkt die mehrwertsteuerliche Qualifikation ableiten könnte.

2.2 Zivilrechtliche Grundlagen

2.2.1 *Native Token* (BCP 1). BCP-1-Token können auf einem dezentralen, öffentlich zugänglichen und unter einer Open-Source-Lizenz veröffentlichten Blockchain-System von Benutzer eins auf Benutzer zwei übertragen und gemäss den programmierten Funktionalitäten verwendet werden, gewähren aber *keine Rechte gegenüber einer Gegenpartei*. Es erfolgt kein Leistungsversprechen. Der Besitzer eines Native Tokens hat kein relatives oder absolutes Recht, welches er gegenüber einer Gegenpartei geltend machen könnte, mit Ausnahme des Besitzes am Token selber [7]. Selbst wenn ein Token auf einer bestimmten Blockchain-Infrastruktur z. B. als *Gaz* (Ether in Bezug auf das Ethereum-Protokoll) verwendet werden kann, schliesst dies nicht aus, dass er der BCP-1-Klasse zugeordnet wird. Es besteht nämlich kein relatives Recht gegenüber einer definierten Gegenpartei. Die Funktion des Tokens beschränkt sich auf die programmierten technischen Funktionen im kybernetisch funktionierenden Blockchain-System. BCP-1-Token können in vier Unterklassen eingeteilt werden (Basic Token, Infrastructure Token, Application Access Token, Application Settlement Token), auf die im Folgenden aber nicht eingegangen wird [8]. Beispiele für solche Token sind Bitcoin, Ether, Tezzies, Golem Network Token oder Melon.



Hier stellen sich weder die Fragen der inhaltlichen Synchronisation noch der Synchronisation des Rechtsübergangs. Vielmehr ergeben sich diese Formen der Synchronisation direkt aus dem Protokoll oder aus der darauf programmierten Applikation. Auch die Berechtigungssynchronisation ist nicht notwendig für die Existenz eines BCP-1-Token oder für dessen rechtsgültige Übertragung.

Bei BCP-1-Token kann es sich je nach Funktionalität um Payment oder Utility Token im Sinne der Finma ICO-Guidelines handeln.

2.2.2 *Gegenpartei-Token* (BCP 2). Die zweite Kategorie (BCP 2) bezieht sich auf Token, die dem daran berechtigten Inhaber gegenüber einem Dritten ein *relatives Recht* einräumen (sollen). Das relative Recht kann verschieden ausgestaltet sein:

→ ein Recht zum Bezug oder zur Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen, → ein Recht auf eine finanzielle Zahlung, → ein Recht auf einen Vermögenswert, → ein Bündel von Aktionärs- oder Mitgliedschaftsrechten.

Der Inhalt dieser relativen Rechte ergibt sich erst mit der *Synchronisation* der rechtsrelevanten zusätzlichen Informationen (inhaltliche Informationssynchronisation), mit dem eigentlichen Rechtsübergang (Rechtsübertragungssynchronisation) und – sofern notwendig – mit dem Rechtsinhaber (Berechtigungssynchronisation). Ohne eine inhaltliche Informationssynchronisation kann ein Token kein relatives Recht repräsentieren.

Bei BCP-2-Token kann es sich je nach Anspruch ebenfalls um Payment, Utility oder Asset Token im Sinne der Finma-ICO-Wegleitung handeln. Es ist im vorliegenden Kontext zielführender, aufgrund der unterschiedlichen Merkmale dieser relativen Rechte zwischen folgenden (nicht abschließenden) Unterklassen der BCP-Klasse 2 zu unterscheiden: IOU-Token, Derivat-Token, Fondsanteils-Token, Beteiligungstoken und Mitgliedschafts-Token.

2.2.2.1 IOU-Token. IOU-Token repräsentieren alle Formen einer Schuld oder Forderung gegen den Token-Emittenten oder einen Dritten. Beispiele für eine solche zugrunde liegende Forderung können sein:



→ Zahlung eines bestimmten Betrages, → Beteiligung an zukünftigen Erträgen, → Lieferung eines materiellen oder immateriellen Vermögenswerts, → Nutzungsrecht an einer Infrastruktur, → das Recht, Dienstleistungen zu erhalten.

2.2.2.2 Derivat-Token. Derivat-Token sind eine Sonderform der genannten IOU-Token. Aufgrund ihrer spezifisch geregelten Existenz bilden sie eine eigene Unterklasse in diesem Klassifikationsmodell. Der Wert der Forderung ergibt sich aus einem zugrunde liegenden Basiswert, z. B. Gold, Schweizer Franken usw.



2.2.2.3 Fondsanteils-Token. Fondsanteils-Token sind Anteile eines kollektiven Anlagefonds, die von einer natürlichen oder juristischen Person zentral verwaltet werden.



2.2.2.4 Beteiligungstoken. Die vierte Unterklasse der BCP-2-Token bezieht sich auf verbrieftete Beteiligungsrechte. Der Token kann die Mitgliedschaftsrechte in einer Gesellschaft sowie die damit verbundenen Vermögensrechte, wie z. B. das Recht auf Dividendenzahlungen, repräsentieren.



2.2.2.5 Mitgliedschafts-Token. Mitgliedschafts-Token stellen ein einfaches persönliches Mitgliedschaftsrecht dar, z. B. in einem Verein oder einem Club. Im Gegensatz zu Beteiligungstoken sind Mitgliedschafts-Token nicht mit Kapitalrechten einer Gesellschaft verbunden.



2.2.3 Eigentums-Token (BCP 3). Die dritte Kategorie (BCP 3) umfasst Fälle, in denen der Token ein digital registriertes und mit der Blockchain-Infrastruktur verknüpftes Eigentumsrecht als eigenständige Funktionalität darstellt. BCP-3-Token gewähren demnach *absolute Rechte (erga omnes)* in Form eines dinglichen Rechts, eines Registerrechts oder eines Persönlichkeitsrechts.



Der Inhalt dieses absoluten Rechts ergibt sich erst mit der Synchronisation der rechtsrelevanten zusätzlichen Informationen (inhaltliche Informationssynchronisation), mit dem eigentlichen Rechtsübergang (Rechtsübertragungssynchronisation) und – sofern notwendig – mit dem Rechtsinhaber (Berechtigungssynchronisation).

Abhängig vom jeweiligen Eigentumsmodell unterscheiden die Autoren zwischen (1) Gesamteigentum-Token, (2) Miteigentum-Token und (3) Alleineigentum-Token.

BCP-3-Token sind durch die Finma-Qualifikation nicht erfasst. Die Unterscheidung zwischen Payment, Utility oder Asset Token ist somit nicht zielführend.

2.2.4 Zusammenfassung/Übersicht. In der folgenden *Abbildung* haben die Autoren versucht, die Finma-Qualifikation mit der vorgeschlagenen Unterscheidung in Native Token (BCP 1), Gegenpartei-Token (BCP 2) und Eigentums-Token (BCP 3) zu kombinieren, sodass man daraus direkt die mehrwertsteuerliche Qualifikation ableiten könnte.

2.3 Mehrwertsteuerliche Behandlung

2.3.1 Native Token (BCP 1). BCP-1-Token sind weder mit relativen noch mit absoluten Rechten rechtsverbindlich synchronisiert. Es besteht demnach keine inhaltliche Synchronisation mit einer definierten Gegenpartei oder einer definierten Gegenleistung. Es erfolgt auch kein Leistungsversprechen. Die Funktion des Tokens beschränkt sich auf die programmierten technischen Funktionen im kybernetisch funktionierenden Blockchain-System.

Alle BCP-1-Token sind daher mehrwertsteuerlich gleich zu behandeln wie die sogenannten Kryptowährungen heute. Die Hingabe einer solchen Kryptowährung als Entgelt für eine Leistung stellt keine zusätzliche Leistung dar, weshalb auch nicht von einem Tauschverhältnis oder tauschähnlichen Verhältnis (Art. 24 Abs. 3 Mehrwertsteuergesetz [MWSTG]) auszugehen ist. Unter diese Kategorie würden demnach zum Beispiel alle Token fallen, welche auf der Kursliste der *Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)* aufgeführt sind. Per 31.12.2017 wären dies Bitcoin, Ethereum, Ripple, Bitcoin Cash, Litecoin, Cardano, NEM, Stellar, IOTA oder TRON gewesen.

Die Unterscheidung zwischen Payment und Utility Token ist hier für eine mehrwertsteuerliche Qualifikation nicht notwendig.

2.3.2 Gegenpartei-Token (BCP 2). BCP-2-Token sind mit relativen Rechten rechtsverbindlich synchronisiert. Es besteht eine inhaltliche Synchronisation mit einem definierten Rechtsverhältnis und einer definierten Gegenpartei. Unter diese Kategorie fallen zum Beispiel Forderungen, Anleihen, Derivate,

Abbildung: **MÖGLICHE KLASSIFIKATION VON TOKEN**

	Payment Token	Utility Token	Asset Token
Native Token (BCP 1)	Basic, Infrastructure, Application Access & Application Settlement Token mit Verwendung in einem dezentralen Blockchain-System		n/a
Gegenpartei-Token (BCP 2)	Digitale Gutscheine (Vouchers) & Zahlungsmittel		Forderung, Anleihe, Derivat, Fondsanteil, Beteiligung oder Mitgliedschaftsrecht
Eigentums-Token (BCP 3)	n/a		

Fondsanteile, auch digitale Geschenkgutscheine (Vouchers), Beteiligungen oder Mitgliedschaftsrechte.

Alle BCP-2-Token sind mehrwertsteuerlich gleich zu behandeln wie das unterliegende Rechtsverhältnis, mit dem sie synchronisiert sind. Demnach sind Payment und Utility Token, welche mit einem relativen Recht auf eine Verwendung als Zahlungsmittel oder auf spezifische Dienstleistungen oder Produkte synchronisiert sind, als digitale Geschenkgutscheine zu qualifizieren. Sie sind ungeachtet der Abrechnungsart erst im Zeitpunkt der Einlösung zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Die Übertragung von Forderungen, Anleihen, Derivaten, Fondsanteilen und Beteiligungen qualifiziert dagegen grundsätzlich als ausgenommener Umsatz im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs.

2.3.3 Eigentums-Token (BCP 3). BCP-3-Token sind mit absoluten Rechten rechtsverbindlich synchronisiert. Es besteht eine inhaltliche Synchronisation mit einem dinglichen Recht, einem Registerrecht oder einem Persönlichkeitsrecht. Unter diese Kategorie fallen vor allem digitale dingliche Rechte, wie zum Beispiel Eigentum an Gold oder Eigentum an immateriellen Rechten.

Alle BCP-3-Token sind mehrwertsteuerlich gleich zu behandeln wie das unterliegende absolute Recht, mit dem sie synchronisiert sind. Deren Übertragung kann eine steuerbare Leistung darstellen.

3. KOMMENTARE ZUM ENTWURF PRAXIS-ANPASSUNGEN MWSTG KRYPTOWÄHRUNGEN

3.1 Einführung. Am 21. Juni 2018 hat die Hauptabteilung Mehrwertsteuer der ESTV einen Entwurf bezüglich Praxisanpassungen des MWSTG zu Kryptowährungen publiziert [9], was aber kein definierter Begriff ist. Die Autoren schlagen daher vor, die Praxismitteilung auf gegenparteilose BCP-1-Token zu beschränken, welche als vertragliche oder faktische Zahlungsmittel eingesetzt werden, und nicht auf Token auszuweiten, welche mit relativen oder absoluten Rechten synchronisiert sind. Zudem möchten sie den Entwurf wie folgt kommentieren:

3.2 Kryptowährungen. Der Begriff Kryptowährungen muss exakt definiert werden. Definitionsvorschlag der Autoren:

«Kryptowährungen sind zuordenbare digitale Einträge auf der Blockchain (Token), die dezentral über ein vorbestimmtes mathematisches Verfahren innerhalb einer Blockchain-Infrastruktur generiert und dezentral gespeichert werden, nicht mit relativen oder

absoluten Rechten rechtsverbindlich synchronisiert sind (d. h. als BCP 1 klassifiziert werden können) und in einem bestimmten Nutzerkreis als vertragliches oder faktisches Zahlungsmittel eingesetzt werden.»

Unter diese Kategorie würden zum Beispiel alle Token fallen, welche auf der Kursliste der ESTV aufgeführt sind, so wie Bitcoin und Ethereum.

3.3 Kryptowährungen als Entgelt und Zahlungsmittel.

Die Verwendung einer Kryptowährung sollte der Verwendung von gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt werden, sofern eine Kryptowährung als vertragliches oder faktisches Zahlungsmittel zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger vereinbart oder genutzt wird und sie nicht rechtsverbindlich mit relativen oder absoluten Rechten synchronisiert ist. Die Hingabe einer solchen Kryptowährung als Entgelt für eine Leistung stellt keine zusätzliche Leistung dar, weshalb auch nicht von einem Tauschverhältnis oder tauschähnlichen Verhältnis (Art. 24 Abs. 3 MWSTG) auszugehen ist.

Das Entgelt in Form einer Kryptowährung bestimmt sich nach dem Marktwert der Leistung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Der Umtausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln in Kryptowährung und umgekehrt stellt einen mehrwertsteuerrechtlich *nicht relevanten Austausch von Zahlungsmitteln* dar.

Bei den mit dem Umtausch beziehungsweise An- und Verkauf erhobenen Kommissionen oder Gebühren handelt es sich um das Entgelt für von der Steuer ausgenommene Leistungen (Analogie zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. d MWSTG; vgl. auch Ziff. 5.9.3.1 der MWST-Branchen-Info 14 Finanzbereich, neu ergänzend kybernetische Leistung).

Der Umtausch von einer Kryptowährung in eine andere stellt (in Analogie zum Umtausch von gesetzlichen Zahlungs-

«Die dezentrale Abwicklung von Transaktionen mit Wertdaten in kybernetisch betriebenen, selbstverwalteten Netzwerken stellt das traditionelle Verständnis für Währungs- und Zahlungssysteme auf den Kopf.»

mitteln in Kryptowährung) ebenfalls einen *mehrwertsteuerrechtlich nicht relevanten Austausch von Zahlungsmitteln* dar. Bei den beim An- und Verkauf erhobenen Kommissionen oder Gebühren handelt es sich um das Entgelt für von der Steuer ausgenommene Leistungen (Analogie zum Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. d MWSTG; vgl. auch Ziff. 5.9.3.1 der MWST-Branchen-Info 14 Finanzbereich, neu ergänzend kybernetische Leistung).

3.4 Mining von Kryptowährungen. Mining [10] besteht im Zurverfügungstellen beziehungsweise im Einsatz von Rechenleistung zur Transaktionsverarbeitung in einer bestimmten, dezentralen Blockchain-Infrastruktur, wodurch neue Einheiten einer Kryptowährung erzeugt werden. Der Miner erhält für das Errechnen eines passenden Werts (Hashwert) eine Abgeltung in der entsprechenden Kryptowährung, den sogenannten Block-Reward, sowie die mit der Speicherung und Validierung verbundenen Transaktionsgebühren.

Dabei liegt mangels bestimmter oder bestimmbarer Leistungsempfänger (Art. 3 Bst. c MWSTG) kein Leistungsverhältnis oder ein Export vor [11].

3.5 Initial Coin Offering oder Initial Token Offering. Bei einem *Initial Coin Offering (ICO)* oder *Initial Token Offering (ITO)* beschafft sich ein Unternehmen finanzielle Mittel (in gesetzlicher Währung oder Kryptowährung) für ein bestimmtes unternehmerisches oder Open-Source-Vorhaben. Den Geldgebern werden meist Blockchain-basierte Token, welche auf einer neu entwickelten Blockchain oder mittels eines digitalen, selbstausführenden Computerprogramms (sogenannter Smart-Contract) auf einer bestehenden Blockchain generiert und dezentral gespeichert werden, zugeordnet. Die konkrete Ausgestaltung eines ICOs sowie die auf diese Weise geschaffenen Token unterscheiden sich in technischer, funktionaler und rechtlicher Hinsicht substantiell. Die mehrwertsteuerliche Beurteilung eines ICOs hängt stark von der Ausgestaltung ab. Die jeweiligen steuerlichen Fol-

gen sind daher im Einzelfall zu prüfen. Im Allgemeinen sollten bei der Emission von Token die gleichen Regeln wie beim Crowdfunding Anwendung finden [12]. Die ICOs benötigen eine Detailanalyse und dürfen nicht unbesehen mit Kryptowährungen gleichgesetzt werden.

3.6 Steuerbemessung und Steuersätze. Die Abrechnung der MWST mit der ESTV ist in Landeswährung vorzunehmen. Der Leistungserbringer sollte das Entgelt für stichtagsbezogene Leistungen, die er in Kryptowährung in Rechnung stellt, zum Zeitpunkt der Leistungserbringung beziehungsweise der Rechnungsstellung zum Tageskurs in eine gesetzliche (in- oder ausländische) Währung (je nach Buchführung) umrechnen.

Bei Kryptowährungen können Kurse jedoch während des Tages erheblich ändern (Marktpreis). Die Umrechnung darf daher anhand geeigneter Umrechnungsportale erfolgen, wobei die gewählte Umrechnungsquelle stetig beizubehalten ist. Für bestimmte Kryptowährungen publiziert die ESTV auch Tageskurse (Kurslisten der ESTV), welche alternativ verwendet werden können. Die Dokumentation der Umrechnung soll jederzeit leicht und unverzüglich überprüfbar werden können.

3.7 Buchführung und Rechnungsstellung. Das Rechnungstotal sollte in ausländischer Währung oder in Kryptowährung ausgewiesen werden und kann ergänzend in Landeswährung angegeben werden.

4. FAZIT

Digitalisierung und Tokenisierung liegen im Trend. Die dezentrale Abwicklung von Transaktionen mit Wertdaten (Token) in kybernetisch betriebenen, selbstverwalteten Netzwerken – ohne Einbezug von Finanzintermediären – stellt das traditionelle Verständnis für Währungs- und Zahlungssysteme auf den Kopf. Bitcoin als digitale Werteinheit mit einer Geld- und Zahlungsfunktion kann nur in einem solchen kybernetischen Netzwerk genutzt werden und wird für Steuerzwecke durch die ESTV wie eine Fremdwährung behandelt.

Bitcoin und Co. basieren auf einer neuen Technologie, der sogenannten Blockchain. Diese sichert die technische Integrität der Datenbank, damit die Daten nicht verändert werden können. So können Peer-to-Peer-Transaktionen vorgenommen werden, in denen Drittpersonen die Transaktionen weder aufhalten noch abändern können. Die Software sorgt dafür, dass die Datenbank überall identisch vorliegt (dezentrales System). Mit dieser Technologie werden Zeit und Kosten gespart, da die Transaktionen direkt über das System abgewickelt werden, d. h. es wird kein Intermediär benötigt.

Aus mehrwertsteuerlicher Sicht ist die Behandlung von Token komplex. Die rechtliche Kategorisierung von Token sollte basierend auf objektiven Unterscheidungskriterien erfolgen, aus welcher man direkt die mehrwertsteuerliche Qualifikation ableiten könnte. Die Synchronisierung des Tokens mit dem geltenden Rechtssystem ist dabei ein oft unterschätztes Risiko. Zudem ist zu beachten, dass ein Blockchain-System nicht isoliert, sondern im Kontext der gesam-

ten technischen Infrastruktur betrachtet werden muss. Es ist demnach eine funktionale Analyse sowohl der Technologie als auch des Steuerrechts notwendig. Die Abgrenzungsfragen für die Steuerbarkeit, der Zeitpunkt der möglichen Versteuerung und das Vorsteuerabzugsrecht müssen separat und im Detail angeschaut werden.

Es ist weiter zu beachten, dass das weitere Wachstum der Blockchain-Industrie in der Schweiz wesentlich davon abhängt, ob die anwendbare regulatorische und steuerliche

Rechtslage für Projekte und Entwickler attraktiv ist. Die Schaffung eines rechtssicheren Rahmens ist auch vor diesem Hintergrund sehr wichtig. Dabei spielen die Zeitverhältnisse eine wesentliche Rolle. Rechtssicherheit muss jeweils rasch, pragmatisch und wirtschaftsliberal geschaffen werden. So darf der Einfluss eines wirtschaftsliberalen Umfelds auf die Standortattraktivität und die gesunde Entwicklung der Blockchain-Industrie nicht unterschätzt werden.

«If you are not in it, you cannot win it».

Anmerkungen: 1) Der Artikel basiert auf der MME-Stellungnahme vom 20. September 2018 zum Entwurf der Praxisanpassungen MWSTG zu Kryptowährungen der Hauptabteilung Mehrwertsteuer der Eidg. Steuerverwaltung und der MME-Stellungnahme vom 26. September 2018 zur Konsultation der Arbeitsgruppe Blockchain/ICO des Eidg. Finanzdepartements (SIF). Die teilweise wörtlichen Übernahmen wurden der Lesbarkeit halber nicht speziell hervorgehoben. 2) Nachfolgend verwenden wir den Begriff Token als Beschreibung eines digitalen Eintrages auf einem Blockchain-System. 3) Z. B. Dominic Nazareno, Initial Coin Offering und die damit verbundenen Steuerfolgen, EF 2018|3, S. 198 ff.; Mónika Molnár, Mehrwertsteuer und Fremdwährung – Kryptowährung, EF 2018|3, S. 214 ff.; Marcel R. Jung, Initial Token Offerings und Tokens im Schweizer Steuerrecht, EF 2018|4, 283 ff.; Heiko Petry, Kryptowährungen nach Swiss GAAP FER, EF 2018|5, S. 369 ff.; Ronald Kogens/Catrina Luchsinger Gähwiler, Ein 360-Grad-Block auf Token, EF 2018|8, S. 589 ff.; Tobias F. Rohner/Andrea B. Bolliger, Mehrwertsteuerliche Aspekte von Initial Coin Offerings, EF 18|8, S. 638 ff. 4) Vgl. MME-Stellungnahme vom 26. September 2018 zur Konsultation der Arbeitsgruppe Blockchain/ICO des Eidg. Finanzdepartements (SIF). 5) Dies hängt vom technischen und konzeptionel-

len Modell der zugrunde liegenden Blockchain ab. Im Falle von Blockchains, die auf Unspent Transaction Outputs (UTXO) wie Bitcoin basieren, können diese UTXO als einzelne Werteinheiten angesehen und daher direkt einem PUK zugeordnet werden. In saldobasierten Blockchain-Modellen wie Ethereum besteht dagegen ein Saldo, der mit einem bestimmten asymmetrischen Schlüsselpaar (PUK und PIK) verknüpft ist. 6) MME, Framework for Legal and Risk Assessment of Crypto Tokens, Block 2, Mai 2018 (MME Framework). 7) Siehe: Dingliches Recht oder Grundsatz der funktionalen Äquivalenz, Andras Furrer/Luka Müller, Funktionale Äquivalenz digitaler Rechtsgeschäfte, in: Jusletter 18. Juni 2018. 8) Siehe dazu MME Framework, S. 6 ff. 9) Vgl. dazu MME-Stellungnahme vom 20. September 2018 zum Entwurf der Praxisanpassungen MWSTG zu Kryptowährungen der Hauptabteilung Mehrwertsteuer der Eidg. Steuerverwaltung. 10) Viele neuere Systeme verwenden Staking (bei Tezos wird dies Baking genannt) anstelle von Mining. Dabei erfolgt die Auswahl, wessen Block als nächstes an die Blockchain angehängt wird, nicht in Abhängigkeit von der erbrachten Rechenleistung, sondern in Abhängigkeit von den zur Verfügung gestellten Token. An der Natur der erbrachten Leistung, nämlich dem Sichern der Funktionsfähigkeit des Systems, ändert sich aber wenig.

Staking dürfte demnach steuerlich analog zum Mining zu behandeln sein. Die Autoren unterstützen den Vorschlag der Bitcoin-Association in diesem Zusammenhang. 11) Die Autoren unterstützen zudem den alternativen Vorschlag der Bitcoin-Association, das kybernetische System als eigenes Subjekt zu betrachten. Dann wird der Miner Leistungserbringer des Systems und das System Leistungserbringer des Endkunden. Stipuliert man weiter, dass das System aufgrund seiner internationalen Verteilung ein ausländisches Subjekt darstellt, bietet sich eine einfache Lösung an: Die von Schweizer Minern erbrachten Leistungen werden wie Exporte behandelt. 12) Die Autoren unterstützen den Vorschlag der Bitcoin-Association in diesem Zusammenhang. Eine Token-Emission wäre demnach nur dann steuerbar, wenn die Zahlung einen konkreten Anspruch gegenüber dem Emittenten auf das Erbringen einer Leistung oder Lieferung begründet. Wird das vom Emittenten erhaltene Geld zur Entwicklung eines Open-Source-Systems verwendet, das jedem unabhängig davon, ob und wieviel Geld er einbezahlt hat, zur Verfügung steht, fehlt ein Leistungsverhältnis und damit auch die Voraussetzung für das Erheben der Mehrwertsteuer.